

**Sitzung des Gemeinderates vom 27. November 2008, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS (welcher die Sitzung nach Punkt 13 verlässt),
BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS, MIESEN, MÖRES (welche die Sitzung
nach Punkt 13 verlässt), JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER -
Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MÜRRINGEN: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 2. Generalversammlung der Interkommunale IDELUX vom 17.12.2008: Stellungnahme;
Punkt 3. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 16.12.2008: Stellungnahme;
Punkt 4. Generalversammlungen der Interkommunale SPI+ vom 17.12.2008: Stellungnahme;
Punkt 5. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 15.12.2008: Stellungnahme;
Punkt 6. Generalversammlung der Interkommunale ISG vom 15.12.2008: Stellungnahme;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 7. Parzellierung Willy HILGERS in WECKERATH: Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme in Bezug auf das Wegenetz;
Punkt 8. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung:
- Werner COLLAS, Honsfeld (1.376,60 Ar);
Punkt 9. Entwidmung eines Wegeabsplisses in MANDERFELD mit anschließendem Verkauf an Herrn Wolfgang REUTER;

VOLKSGESUNDHEIT

Punkt 10. VIASANO: Beteiligung der Gemeinde Büllingen am Projekt der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

FINANZEN

- Punkt 11. Bezuschussung eines Fahrsicherheitstrainings für Fahranfänger;
Punkt 12. Holzverkäufe vom 30. Oktober 2008 und 18. November 2008: Zurkenntnisnahme der Resultate;
Punkt 13. Jagd: Festlegung der Bedingungen für die Verpachtung des Jagdrecht für den Zeitraum vom 01.05.2009 bis zum 30.04.2021;
Punkt 14. Gemeindebuchführung: Zweite Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2008;
Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 12. November 2008 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MÜRRINGEN: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Begrenzung der geschlossenen Ortschaft MÜRRINGEN in der Straße „Zum Ohlesief“ an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen;

Auf Grund der am 16.03.1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN - Ortschaft MÜRRINGEN - wird die geschlossene Ortschaft vom Gebäude Zum Ohlesief Nr. 20 (Albert RUPP) bis zum Gebäude Zur Gewandel Nr. 42 (Arthur VILZ), dessen Seitengiebel gleichzeitig die letzte Bebauung der Straße Zum Ohlesief darstellt, erweitert;

Artikel 2. Die geschlossene Ortschaft MÜRRINGEN wird an den vorgenannten Standorten mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla und F3a der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige ergänzende Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 2. Generalversammlung der Interkommunale IDELUX vom 17.12.2008: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 13.11.2008 der Interkommunale IDELUX zu der Generalversammlung vom 17.12.2008 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes 2008-2010 nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 17.12.2008 der Interkommunale IDELUX zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 17.12.2008 der Interkommunale IDELUX eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale IDELUX zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 3. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 16.12.2008: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 10.11.2008 der Interkommunale INTEROST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2008 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes 2008-2010 nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.12.2008 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.12.2008 der Interkommunale INTEROST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 4. Generalversammlungen der Interkommunale SPI+ vom 17.12.2008: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladungen vom 14.11.2008 der Interkommunalen SPI+ zur diesjährigen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 17.12.2008 und der diesen Einladungen beigefügten Tagesordnungen;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes 2008-2010 nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnungen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vom 17.12.2008 der Interkommunalen SPI+ zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf den Tagesordnungen der Generalversammlungen vom 17.12.2008 der Interkommunale SPI+ eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI+ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 5. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 15.12.2008: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 05.11.2008 der Interkommunale AIDE diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2008 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes 2008-2010 nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 15.12.2008 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 15.12.2008 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 6. Generalversammlung der Interkommunale ISG vom 15.12.2008: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 12.11.2008 der Interkommunale ISG zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2008 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Finanzplanes des Jahres 2009 (Strategieplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass bezüglich jeder Statutenänderung, die für die Gemeinden zusätzliche Verpflichtungen oder eine Minderung ihrer Rechte mit sich bringt, die Gemeinderäte in den Stand gesetzt werden müssen, darüber zu beraten;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1 letzter Absatz des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12, 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert und vervollständigt;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 15.12.2008 der Interkommunale ISG zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 15.12.2008 der Interkommunale ISG eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ISG zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. Parzellierung Willy HILGERS in WECKERATH: Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme in Bezug auf das Wegenetz (D.K.Nr. 874.2, 575.04 und 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Genehmigungsantrags von Herrn Willy HILGERS, wohnhaft in Manderfeld 18a, 4760 BÜLLINGEN, auf Erschließung der Parzellen Nr.313a und 313d in drei Baulose, gelegen in WECKERATH, Gemarkung 8, Flur I;

Nach Durchsicht des Erschließungsplans, aufgestellt durch den vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 01.08.2008, auf welchem ersichtlich wird, dass sich vor den Baulosen Nr. 2 (tlw.) und 3 Landentnahmen befinden (in gelber Farbe), dass sich vor den Baulosen Nr. 1 und 2 (tlw.) ein Wegeabsplass (in roter Farbe) befindet und somit die Artikel 128 und 129 des WGBRSE Anwendung finden (der vorliegende Genehmigungsantrag auf Erschließung tangiert die Trasse eines bestehenden öffentlichen Gemeindeweges);

In Erwägung, dass die neue Fluchtlinie auf der nordwestlichen Seite aus der Grenze zwischen der Landentnahme und dem privaten Eigentum HILGERS besteht;

In Erwägung, dass die neue Fluchtlinie auf der nordöstlichen Seite zwischen dem öffentlichen Eigentum und dem nach Deklassierung zu verkaufenden Wegeabsplass liegt;

In Erwägung, dass der Antragsteller vor Erteilung der Erschließungsgenehmigung sein Einverständnis geben muss, einerseits zum Verkauf der Landentnahme (in gelber Farbe) zum symbolischen Euro an die Gemeinde und andererseits zum Ankauf des Wegeabsplasses (in roter Farbe) von der Gemeinde;

In Erwägung, dass die Anfrage einer Veröffentlichung gemäß Artikel 330-9° des WGBRSE unterzogen wurde und daraufhin weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass keine Infrastrukturarbeiten erforderlich sind;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Nach Durchsicht der vorliegenden Überprüfungsberichte und Gutachten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Ergebnis der öffentlichen Untersuchung, welche vom 17.10.2008 bis zum 31.10.2008 stattgefunden hat, über nachstehenden Genehmigungsantrag zur Kenntnis zu nehmen: Willy HILGERS, wohnhaft in Manderfeld 18a, 4760 BÜLLINGEN, Erschließung der Parzellen Nr.313a und 313d in drei Baulose, gelegen in WECKERATH, Gemarkung 8, Flur I;

Artikel 2. Den Antragsteller vor Erteilung der Erschließungsgenehmigung zu verpflichten sein unwiderrufliches Einverständnis zur kostenlosen Abtretung der in gelber Farbe eingetragenen Landentnahme an die Gemeinde (mit einer

Größe von 176m²) zu geben sowie zum Ankauf des Wegeabschlusses (in roter Farbe, mit einer Größe von 56m²) von der Gemeinde;

Artikel 3. Die neue Fluchtlinie gemäß dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 01.08.2008 entlang der projektierten Erschließung anzunehmen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 8. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung:

Werner COLLAS, Honsfeld (1.376,60 Ar) (D.K.Nr. 506.361:573.23)

Auf Grund des Artikels L1122-19 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich Herr Frau Véronique COLLAS, interessierte Ratsfrau, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

DER RAT;

Nach Durchsicht nachstehenden Antrags auf Zurückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzellen:

Werner COLLAS, wohnhaft in Honsfeld 123, 4760 BÜLLINGEN, Antrag vom 13.11.2008, für 1.376,60 Ar Gemeindepachtland, gelegen in:

- * der ehemaligen Sektion BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 59b⁴ (tlw.), mit der Größe von ± 17 Morgen, am Orte genannt "Auf dem Luchenborn";
- * der ehemaligen Sektion BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 59m, mit der Größe von ± 15 Morgen, am Orte genannt „Auf dem Luchenborn“;
- * der ehemalige Sektion HONSFELD, Gemarkung 2, Flur B, Nr. 28e⁷ (tlw.), mit der Größe von ± 12 Morgen, am Orte genannt „Auf'm Hoechst“;
- * der ehemaligen Sektion HONSFELD, Gemarkung 2, Flur B, Nr. 28g⁷ (tlw.), mit der Größe von ± 10 Morgen, am Orte genannt „Auf'm Hoechst“.

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzellen zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, vorstehenden Antrag auf Zurückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzellen vorzunehmen, nachdem diese Richtlinien in der Landwirtschaftskommission ausgearbeitet worden sind.

Punkt 9. Entwidmung eines Wegeabschlusses in MANDERFELD mit anschließendem Verkauf im Tauschverfahren an Herrn Wolfgang REUTER (D.K.Nr. 506.122:575.03)

Auf Grund des Artikels L1122-19 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich Herr REUTER, interessierter Schöffe, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

DER RAT;

In Erwägung, dass Herr Wolfgang REUTER, wohnhaft in Manderfeld 51, 4760 BÜLLINGEN, einen Antrag auf Erwerb eines Wegeabschlusses, angrenzend an seiner Parzelle Gemarkung 8 (MANDERFELD), Flur K, Nr. 182a, mit einer Größe von 95 m² (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 09.07.2008 in roter Farbe eingetragen), gestellt hat;

In Erwägung, dass der Wert des Geländes sich auf 1.425,00 € beläuft und die Gemeinde bereit ist, diesen Wegeabschluss nach erfolgter Deklassierung zu veräußern;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN ihrerseits von Herrn Wolfgang REUTER, wohnhaft in Manderfeld 51, 4760 BÜLLINGEN, ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8 (MANDERFELD), Flur K, Nr. 197b, mit

einer Größe von 46m² (laut Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 31.05.1999 in gelber Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis von 398,82 € erwerben kann;

In Erwägung, dass es sich dabei um ein Geländeteilstück handelt, welches Herr REUTER durch notariellen Akt vom 20.08.1999 von der Gemeinde erworben hatte, mit der Bedingung, dieses Geländeteilstück innerhalb von 10 Jahren zu bebauen; im gegenteiligen Fall hat die Gemeinde das Recht, vorbezeichnetes Geländeteilstück zu den gleichen Bedingungen zurück zu erwerben;

In Anbetracht, dass Herr Wolfgang REUTER der Verpflichtung hinsichtlich der Bebauung des vorerwähnten Geländeteilstückes innerhalb von 10 Jahren nicht nachkommt und er demzufolge der Gemeinde den Rückkauf zu den gleichen Bedingungen wie in der notariellen Urkunde von 1999 vermerkt, anbietet;

In Erwägung, dass die Gemeinde bereit ist, dieses Verkaufsangebot des Herrn REUTER anzunehmen;

In Erwägung, dass Herr Wolfgang REUTER der Gemeinde BÜLLINGEN demzufolge eine Ausgleichssumme in Höhe von 1.026,18 € zahlen muss;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 08.03.1999;
- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 08.04.2008;
- Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 31.05.1999;
- Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 09.07.2008;
- Einverständniserklärung von Herrn Wolfgang REUTER vom 28.10.2008;
- Katasterpläne und -mutterrollen;
- Lageplan;
- Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Provinzkollegium die Entwidmung des auf dem Vermessungsplan vom 09.07.2008 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in rot eingezeichneten Wegeabsplasses mit einer Größe von 95 m², welcher an die Parzelle Nr. 182a, Flur K, Gemarkung 8 (MANDERFELD) angrenzt, vorzuschlagen;

Artikel 2. Nach erfolgter Entwidmung den in Artikel 1 angeführten Wegeabsplass mit einer Größe von 95 m² an Herrn Wolfgang REUTER, wohnhaft in Manderfeld 51, 4760 BÜLLINGEN, zu einem Gesamtpreis von 1.425,00 € zu veräußern;

Artikel 3. Den Ankauf des Geländeteilstücks mit einer Größe von 46m² (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 31.05.1999 in gelber Farbe eingetragen), entnommen aus der Parzelle Nr. 197b, Gemarkung 8, Flur K, gehörend Herrn Wolfgang REUTER, wohnhaft in Manderfeld 51, 4760 BÜLLINGEN, zum Preis von 398,82 €;

Artikel 4. Durch die vorerwähnten Immobilientransaktionen erhält die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn Wolfgang REUTER eine Ausgleichssumme in Höhe von 1.026,18 €;

Artikel 5. Die anfallenden Aktkosten werden proportional zwischen dem Ankäufer und der Gemeinde BÜLLINGEN aufgeteilt. Die Veraktung wird durch die Notarstube SPROTEN aus ST. VITH vorgenommen;

Artikel 6. Gegenwärtige Beschlussfassung mit dem dazugehörenden Aktenstoß wird dem Provinzkollegium zwecks Beschluss zugestellt.

VOLKSGESUNDHEIT

Punkt 10. VIASANO: Beteiligung der Gemeinde Büllingen am Projekt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (D.K.Nr. 633)

DER RAT;

In Erwägung, dass das Projekt VIASANO sich auf eine gesunde Ernährung und Bewegung bezieht und dass darin ebenfalls ein spezielles Programm für Menschen mit Diabetes und Bluthochdruck vorgesehen ist;

In Erwägung, dass es sich hierbei um eine lohnenswerte, gesundheitsfördernde Maßnahme handelt, die jedoch nicht ohne finanzielle Unterstützung der einzelnen Gemeinden durchführbar ist;

In Erwägung, dass die hiermit verbundenen Kosten für die Gemeinde BÜLLINGEN sich für das Jahr 2009 auf 0,20 € pro Einwohner belaufen;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft sich ebenfalls mit 0,80 € pro Einwohner beteiligt;

In Anbetracht, dass ein entsprechender Kredit bei der Erstellung des nächsten Haushaltsplans 2009 berücksichtigt werden kann;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L3331-1 ff;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN beteiligt sich für das Jahr 2009 an dem Projekt VIASANO mit 0,20 € pro Einwohner, d.h. 1.093,00 €, unter der Voraussetzung, dass die übrigen Gemeinden ebenfalls an diesem Projekt teilnehmen;

Artikel 2. Einen entsprechenden Kredit bei der Erstellung des nächsten Haushaltsplans 2009 zu berücksichtigen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung wird zugestellt an:

- den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Herrn Karl-Heinz LAMBERTZ, zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht;
- den Herrn Bernd GENTGES, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus, zur weiteren Veranlassung;
- die deutschsprachigen Gemeinden, zur Information.

FINANZEN

Punkt 11. Bezuschussung eines Fahrsicherheitstrainings für Fahranfänger (D.K.Nr. 485.12 und 581.36)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Unfallstatistiken belegen, dass PKW-Fahranfänger immer häufiger in Unfälle verwickelt sind;

In Erwägung, dass ein Fahrsicherheitstraining Fahranfänger ermöglicht ihr Verhalten auf der öffentlichen Straße zu verbessern und in Gefahrensituationen besser mit ihrem Fahrzeug zu reagieren, wodurch die Anzahl an Unfällen und Verletzten verringert werden kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde diese Sicherheitsmaßnahme fördern sollte, indem sie die Durchführung eines 1. Fahrsicherheitstrainings für PKW-Fahranfänger bezuschusst;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Durchführung des 1. Fahrsicherheitstrainings für PKW-Fahranfänger, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde Büllingen eingetragen sind, mit maximal 50,00 € zu bezuschussen. Dieses Training

muss innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Ausstellen des 1. PKW-Führerscheins (ausschließlich der Kategorie B) absolviert werden;

Artikel 2. Diese Regelung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2008 in Kraft. Die Auszahlung des Zuschusses ist auf die Höhe der dem Fahranfänger effektiv entstandenen Kosten des Fahrsicherheitstrainings beschränkt und geschieht auf Vorlage des Führerscheins und einer quittierten Rechnung von diesem Training;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 12. Holzverkäufe vom 30. Oktober 2008 und 18. November 2008: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate der öffentlichen Holzverkäufe vom 30.10.2008 bzw. 18.11.2008 der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 19 Losen mit einer gesamten Holzmenge von 30.152 m³ einen Ertrag in Höhe von 1.317.291,06 €, einschl. 3 % Aufgeld und 2 % MwSt. erzielen konnte;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS von den **RESULTATEN** dieser Holzverkäufe.

Punkt 13. Jagd: Festlegung der Bedingungen für die Verpachtung des Jagdrechts für den Zeitraum vom 01.05.2009 bis zum 30.04.2021 (D.K.Nr. 506.365)

DER RAT;

In Erwägung, dass die bestehenden Verträge der Verpachtung des Jagdrechts am 30.04.2009 auslaufen und es angebracht ist, die bejagbaren Flächen erneut zu verpachten;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes und der vorgeschlagenen Aufteilung der Jagdreviere;

In Erwägung, dass dieses Lastenheft auf der Forstkommision vom 24.11.2008 erörtert wurde, welche dem Gemeinderat vorschlägt, dieses Dokument anzunehmen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Grund des Jagdgesetzes vom 28.02.1882, abgeändert durch das Dekret vom 14.07.1994 der Wallonischen Region;

Auf Grund des Forstgesetzbuches (Code forestier);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft zur Verpachtung des Jagdrechts der Gemeinde Büllingen vom 01.05.2009 bis zum 30.04.2021 anzunehmen, welches integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 2. Den jetzigen Pächtern die Möglichkeit zu bieten das Jagdrecht ihres Loses unter der Hand freihändig, falls sie sich bis zum **31.12.2008** schriftlich mit den Bedingungen des vorliegenden Lastenheftes und der Zahlung einer jährlichen Jagdpacht in Höhe der Vorjahrespacht (Jagdjahr 2008/09) einverstanden erklären;

Artikel 3. Kommt Artikel 2 nicht zur Anwendung wird das Jagdrecht dieser Lose öffentlich und meistbietend auf dem Submissionswege verpachtet;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstverwaltung informationshalber zugestellt;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 14. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Zweite Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2008 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 2. Änderung des Gemeindehaushaltsplans, über die effektiv abgestimmt wird, am 19.11.2008 gleichzeitig mit der Einladung zur dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Befragung des vorsitzenden Bürgermeisters, ob ein Ratsmitglied auf eine getrennte Abstimmung über einen oder bestimmte Haushaltsposten besteht, stellt er fest, dass eine getrennte Abstimmung nicht erwünscht ist (eventuelle Anwendung des 2. Absatz des § 2 des Artikels L1122-26 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, von Frau JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Den Gemeindehaushaltplan 2008 wie folgt ein zweites Mal abzuändern:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushaltsab. 1/08	9.367.677,90	- 8.218.418,26	+ 1.149.259,64
Erhöhungen	106.903,60	- 262.622,30	- 155.718,70
Verminderungen	0,00	+ 478.189,51	+ 478.189,51
Neues Resultat	9.474.581,50	- 8.002.851,05	+ 1.471.730,45

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushaltsab. 1/08	2.663.756,98	- 2.663.756,98	0,00
Erhöhungen	38.529,76	- 98.735,25	- 60.205,49
Verminderungen	- 759.189,51	+ 819.395,00	+ 60.205,49
Neues Resultat	1.943.097,23	- 1.943.097,23	0,00

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. II bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 12. November 2008 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 12. November 2008 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. November 2008 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung vom 18. Dezember 2008 angenommen.

Namens des Rates:

Der Gemeindesekretär,
R. ROTH

Der Bürgermeister,
F. WIRTZ.